

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 6. November

Nr. 45

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 Alt. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen der eno energy GmbH am Standort Kirch Mulsow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 20. Oktober 2023

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) mit Bescheid vom 25. August 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Betriebsstandort (Kirch Mulsow, Flur 4, Flurstücke 146 und 147) erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 12.05.2022 wird der eno energy GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel $L_{e,max}$ * [dB(A)] Modus
1221-01	eno 152 5.6	tags: 5,6 nachts: 0,8	124,00	152,00	200,00	258,00	tags: 108,5 mode5600-102 nachts: 98,2 mode800-600
1221-02	eno 152 5.6	tags: 5,6 nachts: 0,8	124,00	152,00	200,00	255,00	tags: 108,5 mode5600-102 nachts: 98,2 mode800-600

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

* Der $L_{e,max}$ enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise.

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1221-01	R: 3283455	H: 5985980	Kirch Mulsow	4	147
1221-02	R: 3283142	H: 5985861	Kirch Mulsow	4	146

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für den folgenden maßgeblichen Immissionsort gilt insbesondere folgender Teil-Immissionsrichtwert für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

IO Kirch Mulsow, Garvensdorfer Weg 7 31 dB(A)
IO Kirch Mulsow, Garvensdorfer Weg 9 31 dB(A)

3. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.08.2026 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.
5. Die eno energy GmbH hat vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **217.328,20 EUR** auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu zahlen. Die Bankverbindung und das Kassenzichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.

6. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **07.11.2023** bis einschließlich **20.11.2023** wie folgt eingesehen werden.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo. bis Do.: 7:30 – 15:30 Uhr
Fr.: 7:30 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385 58867513) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 561

Bekanntmachung zur Neufestsetzung der Wasserschutz-zonen der Wasserfassung Gamehl

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg

Vom 6. November 2023

Der Zweckverband Wismar hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), die Neufestsetzung der Wasserschutz-zonen der Wasserfassung Gamehl beantragt.

Vor der Entscheidung der Festsetzung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) durchzuführen, in dem das StALU Westmecklenburg gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, die Erläuterungen sowie die Detailkarten liegen in der Zeit vom

20. November 2023 bis 19. Dezember 2023

im Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
freitags 9:00 – 12:00 Uhr

und

im Amt Neukloster-Warin, Hauptstraße 27, 23992 Neukloster

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
freitags 9:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse www.stalu-mv.de/wm/ → Unterpunkt Presse und Bekanntmachungen zur Einsichtnahme eingestellt.

Das Hydrogeologische Gutachten ist in Form einer Zusammenfassung Bestandteil der ausliegenden Unterlagen. Bei Bedarf kann das vollständige Gutachten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel.: 0385 588 66446) im StALU Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, 4. OG, Zimmer 412/413) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Neuburg, beim Amt Neukloster-Warin oder beim StALU Westmecklenburg erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim StALU Westmecklenburg abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 562

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. November 2023

Die GENO Bioenergie Leasingfonds Erste GmbH & Co. KG, Ernst-Röwer-Ring 2, 17329 Krackow, beabsichtigt ihre Biogasaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort der Biogasaufbereitungsanlage befindet sich in 17329 Krackow (Gewerbepark „Klarsee“), Ernst-Röwer-Ring 2, Gemarkung Krackow, Flur 108, Flurstück 23/1.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer L-förmigen Schallschutzwand an der südwestlichen Grenze des Betriebsgrundstückes und die Installation einer Schallschutzhauhe am Stützluftgebläse der Abgasnachverbrennung.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 1.11.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Der mit der Erweiterung der Anlage verbundene Flächenverbrauch und die Fällung von zwei Linden kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 563

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. November 2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 5. Dezember 2022, in der mit Eingang vom 16. Juni 2023 ergänzten Fassung, die Windpark Grünkordshagen-Zandershagen GmbH & Co. KG mit Sitz in 18442 Jakobsdorf, Hauptstraße 11a einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150 (Nennleistung von 6,0 MW) mit einer Gesamtbauhöhe von 244 m und sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V 162 (Nennleistung von 6,2 MW) und einer Gesamtbauhöhe von 250 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 10. Juli 2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 28 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 314) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht und im Amtlichen Anzeiger Nr. 39 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 460) offiziell verlegt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 18. September 2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, bekannt:

Der mit der o. g. öffentlichen Bekanntmachung vom 10. Juli 2023 anberaumte Erörterungstermin für den 29. November 2023, welcher mit der Bekanntmachung vom 25. September 2023 verlegt wurde, wird gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV **abgesagt**.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 563

Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) auf Antrag des Vorhabenträgers

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. November 2023

Gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid vom 31. August 2023 wurde der Fa. Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik, die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung 1.6.2V-60.029/22-51 gemäß § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügbare Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Auf Antrag vom 18. Mai 2022, in der zuletzt ergänzten Fassung mit Datum vom 19. Juni 2023, wird der

Fa. Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG
Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik,

unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Windenergieanlage (hier: WEA 1) erteilt. Die Genehmigung ergeht in Abhängigkeit der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.069/16-51 vom 25. November 2021 an die Fa. Energie Engineering Nord GmbH, Herrenhufenstraße 1 in 17489 Greifswald.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß zum einen die geänderte Beschaffenheit sowie Betriebsweise der WEA 1 standorttreu wie in der o. g. Ursprungsgenehmigung in der Gemeinde Süderholz, OT Willerswalde und im Weiteren die Änderung des Standortes sowie der Gesamthöhe des Windmessmastes (WMM) entsprechend den nachstehenden Angaben:

Windenergieanlage (WEA)

WEA-Bezeichnung: WEA 1
Typ: eno140 mit Serrations
Nabenhöhe: 129 m
Rotordurchmesser: 140 m
Gesamthöhe über Grund: 199,4 m
Nennleistung: 4,2 MW

Windmessmast (WMM)

Gesamthöhe: 129 m

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
Willerswalde	1	59/6	33.379.531	5.999.844

^{a)} Lagebezugsystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

1.2 Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (gemäß § 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV),
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Abs.1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden.

Die Genehmigung wurde nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wurde.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13 a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Der Bescheid wird in der Zeit vom 7. November 2023 bis einschließlich zum 21. November 2023 auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter folgendem Link:

<http://www.stalu-mv.de/vp/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/>

öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann eine Einsichtnahme des Bescheides im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Dienststelle Stralsund, Ossenreyerstraße 56, 18439 Stralsund, in der Zeit vom 7. November 2023 bis 21. November 2023 während der Öffnungszeiten

Mo., Mi., Do. von 7.00 – 15.30 Uhr
Die. von 7.00 – 17.00 Uhr
Fr. von 7.00 – 14.00 Uhr

wahrgenommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 S. 3 VwVfG M-V)

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 563

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Plate „WKA Plate II“, Absage Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 6. November 2023

Die naturwind schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanla-

gen (WKA) am Standort 19086 Plate, Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstücke 1/3, 4, 15/3, 22 und 32/1. Geplant sind zwei Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 5.600 kW und einer Gesamthöhe von 229 m, zwei Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Gesamthöhe von 250 m sowie eine Anlage vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von 5.600 kW und einer Gesamthöhe von 223 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Plate II“ am 2. Oktober 2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Die vorliegenden Einwendungen bedürfen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung. Dementsprechend wird für das Vorhaben gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenen Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9 BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass die einzig eingegangene Einwendung, insbesondere aus fachlicher Sicht, hinreichend begründet und konkret ist und keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 564

Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) – Erdgas-pipeline durch die Ostsee von Mukran nach Lubmin einschließlich Landfall Mukran, Leitung, Landfall Lubmin – Seeabschnitt KP 26 bis Mukran

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 6. November 2023

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 43, 43b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Vorhabenträgers GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

zum Vorhaben

Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) – Erdgaspipeline durch die Ostsee von Mukran nach Lubmin einschließlich Landfall Mukran, Leitung, Landfall Lubmin – Seeabschnitt KP 26 bis Mukran

liegt jeweils in der Zeit

vom 7. November 2023 bis einschließlich 20. November 2023

jeweils im/in der:

Ostseebad Binz (Bauordnung, Zi. 103/104), Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz (038393/3740)

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Stadt Sassnitz (Bauverwaltung), Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz (038392/680)

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Kurverwaltung Sellin, Warmbadstraße 4, 18586 Ostseebad Sellin (038303/160)

Montag – Freitag 8:30 – 16:30 Uhr

Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund (0385/58889000)

Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der vorgenannte energierechtliche Planfeststellungsbeschluss, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann auch ab Beginn der Auslegung am 7. November 2023 bis einschließlich 20. November 2023 auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 Hs. 1, Abs. 5 S. 3 Hs. 1 des Verwaltungsgesetzes i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut (kursiv):

„Der Plan für den Bau und Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt KP 26 bis Mukran“, beginnend bei KP 26 bis zum seeseitigen Ende des Mikrotunnels bei ca. KP 50 (vgl. Antragsunterlage, Unterl. 1, Kap. 2.4, S. 20; Unterl. 2, Karte 1), wird mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestim-

mungen und Vorbehalten einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG festgestellt. Die vom VT gegebenen Zusagen sind für diesen verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung. Das Vorhaben ist insbesondere nach Maßgabe der in der Antragsunterlage, Unterl. 1, Kap. 3 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt.

A.1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG, mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), i.V.m. §§ 5 und 32 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObL. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Änderungsgesetz vom 8. Juni 2021 (GVObL. M-V S. 866), alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen.“

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (nicht wörtliche Wiedergabe):

- Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG, für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern für den Bau und den Betrieb des Seeabschnitts der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran.
 - Die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), für den Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen.
 - Die zusammengefasste Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).
 - Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V und die vorsorgliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG.
 - Die gemäß § 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) erforderliche Genehmigung zur Beseitigung und zur Veränderung von Denkmalen, zum Verbringen an einen anderen Ort oder zur Änderung der bisherigen Nutzung bzw. zur Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz der Denkmale erheblich beeinträchtigen.
 - Die Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Es werden gesondert folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse im Einvernehmen mit der für Wasser zuständigen Behörde erteilt (nicht wörtliche Wiedergabe):
- Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die temporäre Lagerung von ca. 640.000 m³ Bodenaushub aus dem Rohrgraben auf der Zwischenlagerungsfläche Usedom (Zwischenlager Nord Stream 2-Pipeline) ca. 8 km vor der Insel Usedom in der Pommerschen Bucht und nach Verlegung der OAL für das Wiedereinbringen in den Rohrgraben zur Grabenverfüllung/-überdeckung und Wiederherstellung des Seebodens.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die vorübergehende Lagerung von ca. 60.000 m³ gebaggerten marinen Sanden und Kiesen auf der Zwischenlagerungsfläche Usedom ca. 8 km vor der Insel Usedom in der Pommerschen Bucht und nach Verlegung der OAL für das Wiedereinbringen in den Rohrgraben zur Grabenverfüllung/-überdeckung und Wiederherstellung des Seebodens.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die vorübergehende Lagerung von ca. 100.000 m³ gebaggerten marinen Sanden und Kiesen auf der Zwischenlagerungsfläche KS 547 und nach Verlegung der OAL für das Wiedereinbringen in den Rohrgraben zur Grabenverfüllung/-überdeckung und Wiederherstellung des Seebodens.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die dauerhafte Ablagerung von ca. 190.000 m³ bindigem sowie sandigem Bodenaushub mit Beimengungen von holozänem Torf aus dem Rohrgraben (nicht zum Wiedereinbau in den Rohrgraben geeignet) auf der KS 547 E (Wassertiefenbereich ca. 17 bis 19 m) südöstlich der Prorer Wiek.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für die dauerhafte Ablagerung von ca. 100.000 m³ bindigem sowie sandigem Bodenaushub mit Beimengungen von holozänem Torf aus dem Rohrgraben (nicht zum Wiedereinbau in den Rohrgraben geeignet) auf der Umlagerungsfläche 5650 S (Wassertiefenbereich ca. 21 bis 24 m).
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das weitere Einbringen von Kies-Sand-Gemischen (Einbettungs- und Ersatzmaterial) aus marinen Lagerstätten in den Rohrgraben zur Grabenstabilisierung und -verfüllung.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Steinen (glazigenes Geschiebmaterial der Korngröße 63 bis 200 mm) zur Wiederherstellung von Riffen in den Bereichen, in denen der Rohrgraben den FFH-Lebensraumtyp 1170 durchquert.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – sofern erforderlich – für das Einbringen von Steinen (z. B. magmatische oder metamorphe Gesteine [Granit] aus Skandinavien) mit einer Korngröße von 16 bis 150 mm z. B. zur Sicherung der Lagestabilität bzw. zum mechanischen Schutz der Leitung.
 - Die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – sofern erforderlich – für das dauerhafte Einbringen von Betonmattzen oder Steinsäcken alternativ zu

Steinschüttungen für temporäre Maßnahmen zum Schutz oder zur Lagestabilität der Leitung.

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.2): Erläuterungsbericht, Alignment Sheet, Karten (Übersichtsplan, Trassenpläne, bathymetrische Pläne), Umweltfachliche Unterlagen (Artenschutzfachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Fachbeiträge Meerestrategie-Rahmen-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Entscheidungsvorbehalten (vgl. Kapitel A.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses), einer Entscheidung über eine Entschädigungspflicht gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG (vgl. Kapitel A.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel A.3 des Planfeststellungsbeschlusses) versehen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.1.4). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt (wörtliche Wiedergabe; kursiv):

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.“

Die Klage ist beim

*Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig*

einzu legen.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 565

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 19. Oktober 2023

41 K 1/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. Januar 2024, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mellenthin, Blatt 238, Gemarkung Mellenthin, Flur 7, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, An der alten Schule 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Größe: 9.258 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit sieben Mehrfamilienhäusern, welche jeweils sechs Drei-Raum-Wohnungen mit ca. 80,72 m² (EG/OG) bzw. ca. 62,70 m² (DG) Wohnfläche beinhalten. Pkw-Stellplätze und überdachter Fahrradabstellplatz sind vorhanden. Mellenthin ist ein liebenswerter Ort im Achterland der Insel Usedom mit Kirche, Wasserschloss, botanischem Garten, Hotel/Beherbergungsbetrieben; unweit von Peenestrom/Achterwasser/Schmolensee/Stettiner Haff entfernt – nur etwa elf Kilometer nach Bansin (Ostsee) oder Usedom Stadt.

Verkehrswert: **1.240.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 24. Oktober 2023

41 K 44/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 12. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016, öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Kiesow Blatt 702, Gemarkung Krebsow, Flur 5, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 19, Größe: 1.169 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem einseitig angebauten, nicht oder nur geringfügig unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr vermutlich um 1900) sowie hofseitigem Eingangsanbau bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 134 m². Der bauliche Zustand ist ausreichend. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau sowie Modernisierungs- und Renovierungsbedarf. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein ruinöses Nebengebäude.

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 1/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 24. Januar 2024, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zirchow Blatt 538, Gemarkung Kutzow, Flur 5, Flurstück 113, Verkehrsfläche, Kutzower Straße, Größe: 322 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich laut Gutachten um Rohbauland und Gartenland. Verkehrswert: **8.900,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zirchow, Blatt 538, Gemarkung Kutzow, Flur 5, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Kutzower Straße 13, Größe: 670 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich laut Gutachten um Rohbauland und Gartenland. Verkehrswert: **18.600,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zirchow Blatt 538, Gemarkung Kutzow, Flur 5, Flurstück 118/2, Gebäude- und Freifläche, an der B 110, Größe: 3.860 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten handelt es sich um Bauerwartungsland.

Verkehrswert: **49.200,00 EUR**

Kutzow ist ein beschaulicher Wohnort im Achterland der INSEL USEDOM, gelegen am Stettiner Haff, geprägt von Natur. Ein kleiner Flughafen befindet sich in der Nähe. Die lebhaften Kaiserbäder Ahlbeck/Heringsorf/Bansin sind nur ca. 10 – 15 km entfernt.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 11. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 5/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. Dezember 2023, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 016 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 230, Gemarkung Wieck, Flur 1, Flurstück 113/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 67, 67a, Strandstraße 3, Größe: 867 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit drei Gebäuden: jeweils Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss: Strandstraße 3 (fünf Zimmer, Flure, Küche, zwei Bäder/WC, ca. 109 m²); Dorfstraße 67 (fünf Zimmer, Küche, Bad/WC, ca. 92,8 m²), Dorfstraße 67a (vier Zimmer, Flur, Küche, zwei Abstellräume, Bad/WC, ca. 94,3 m²). Das idyllische Fischerdorf Wieck ist Teil der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Hafen und Strandbad sind fußläufig erreichbar; zur Stadtmitte gelangt man bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad oder Pkw.

Verkehrswert: **850.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 567

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 23. Oktober 2023

15 K 47/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 24. Januar 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vellahn, Blatt 1451, Gemarkung Albertinenhof, Flur 1, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, 19260 Vellahn, OT Albertinenhof, Zührer Straße 5, Größe: 734 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohngebäude, bei dem das Dachgeschoss ausgebaut und ein seitlicher Anbau vorhanden ist. Das Wohngebäude wurde um 1977 errichtet, 1991 teilweise modernisiert, 2002 teilumgebaut im Dachgeschoss. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 174 m². Es besteht erheblicher Unterhaltungszustand sowie allgemeiner Modernisierungs- und Renovierungsbedarf. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Garagenstellplätze im Nebengebäude. Das Nebengebäude ist durch Sturmschäden und erheblichen Rissbildungen erheblich beeinträchtigt, sodass der Abriss empfohlen wird.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **39.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 6/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Dienstag, 16. Januar 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zarrentin Blatt 3520, Gemarkung Bantin, Flur 2, Flurstück 12, Größe: 1.979 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt stellt ein unbebautes Grundstück dar in 19246 Bantin, Am Steinkamp und besteht aus Garten sowie Grünland. Die östliche Teilfläche wurde ehemals als Garten genutzt. Die westliche Teilfläche wurde ehemals übergreifend mit Nachbarflächen als Weide genutzt. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 569

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 18. Oktober 2023

30 K 41/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 9. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bad Kleinen Blatt 34, Gemarkung Bad Kleinen, Flur 1, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße, Bad Kleinen 17, Größe: 2.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Hauptstraße 17
Es handelt sich um ein eingeschossiges, teilunterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1910, umfassende Sanierung 2011, WF DG Wohnung 112 m², NF EG Büro 103 m²) nebst Garage.

Verkehrswert: **421.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 10.000,00 EUR (Mobiliar/Einbauküche Erdgeschoss [Büro])

5.000,00 EUR (Einbauküche Dachgeschosswohnung)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 50/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Januar 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wismar Blatt 5447, Gemarkung Wismar, Flur 1, Flurstück 5025/17, Gebäude- und Freifläche, Amselweg, Größe: 4.359 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23970 Wismar, Amselweg 32

Es handelt sich um ein Grundstück im Gewerbegebiet Dargetzow, bebaut mit einer eingeschossigen Halle nebst Anbauten

(Bj. ca.1975, NF ca. 775,00 m²), einer stillgelegten Trafostation sowie mit Betonplatten befestigten Freiflächen. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **102.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 569

Sonstige Bekanntmachungen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Bekanntmachung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Vom 23. Oktober 2023

Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 der EigVO M-V i. V. m. § 64 Absatz 1 der KV M-V hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 7. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt (unter Berücksichtigung nachträglicher Hinweise durch die Rechtsaufsicht):

Erfolgsplan

	TEUR
Gesamtbetrag der Erträge	20.828
Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.430
Jahresergebnis	398

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15.652
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	17.114
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.462

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	

Investitionstätigkeit	13.928
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-12.428
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.299
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	310
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.988
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-7.902

Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	5.504
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.500

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	1

Sonstige Angaben

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.983

Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021	46.548
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	48.050
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2023 voraussichtlich	48.448

Die Rechtsaufsicht hat mit Schreiben vom 11. September 2023 die Genehmigung zur Kreditaufnahme für Investitionen erteilt.

Der Wirtschaftsplan und das Schreiben der Rechtsaufsicht das Wirtschaftsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 8. November 2023 bis zum 17. November 2023 in der Geschäftsstelle des Verbandes in 18069 Rostock, Carl-Hopp-Straße 1 öffentlich aus.

Rostock, 19. Oktober 2023

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 570

